

geäußert hat, daß die Ausnahme, die auf die Handelsgärtnerei sich beziehe, insofern sich leicht erledigen könne, als der erste Erwerber die Absicht haben könne, Handelsgärtnerei zu treiben, während der Nachfolger etwas Anderes mit dem Grundstück vornehme, so ist darauf zu entgegnen, daß, wie auch der Gesetzentwurf selbst anerkannt hat, die Anlegung von Fabriken sich nicht zurückdrängen lasse, und somit auch darauf Rücksicht genommen werden müßte. Um aber dem zu begegnen, daß nicht der Uebelstand, der daraus für einzelne Orte entstehen könnte, übergroß werde, hat man im zweiten Theile des Gesetzes die Bestimmung getroffen, daß neue Nahrungen nicht ohne Feldbesitz gegründet werden sollen, damit nicht dadurch eine zu große Anzahl von kleinen Nahrungen, welche den Communen belästigend werden könnten, entstehe. Was den Einwand in Bezug auf die Handelsgärtnerei anlangt, so wird später noch darauf zurückzukommen sein. Ich bemerke nur vorläufig, daß, wenn sich auch nicht wohl vermeiden läßt, daß in einzelnen Fällen einmal eine Aenderung in Bezug auf die Benutzung der Grundstücke eintritt, dies doch in der fraglichen Beziehung nicht zu präsumieren ist, wenigstens nicht nach den Bestimmungen, welche der Gesetzentwurf vorgeschlagen hat, da hiernach die Handelsgärtnerei nur an dem Orte den Grund zur Dismembration abgeben soll, wo sie bereits besteht, indem es hier nur ausnahmsweise vorkommen wird, daß die Nutzungsart eine Veränderung erfährt. Wenn er sich endlich im Allgemeinen gegen das Gesetz erklärt und statt dessen den Vorschlag gemacht hat, daß eine Bestimmung, welche der Zerschlagung der Güter Seiten der Speculanten entgegentritt, gesetzlich festgestellt werde, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen davon, daß reiche Besitzer von Gütern sie zerschlagen, eine zweckmäßige Bestimmung, die der Zerschlagung der Güter an sich allein entgegentreten soll, sehr schwierig ist, während die Bestimmungen, wie sie der Gesetzesvorschlag enthält, es von selbst unmöglich machen, daß eine Zerschlagung der Güter vorkommen kann. Will man das Zerschlagen der Güter gesetzlich verhindern, so kann man das auf eine doppelte Weise versuchen. Man kann die directe Bestimmung treffen, daß Güter nicht zerschlagen werden sollen. Dies setzt aber voraus, daß man den Begriff der Zerschlagung der Güter näher bestimmt, und dies ist sehr schwierig. Will man sie aber auf indirecte Weise zu verhindern suchen, so daß man das Dismembriren binnen einer gewissen Zeit vom Erwerbe des Grundstücks an verbietet oder beschränkt, und dasselbe vielleicht erst nach Verlauf von 3 — 5 Jahren freigibt, so kann eine solche Bestimmung sehr leicht umgangen werden. Es wird dies leicht dazu führen, daß man durch Vereinigungen, die man trifft, oder sonst den Zweck des Gesetzes zu umgehen sucht. Auch ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß durch eine Bestimmung der Art auch derjenige verhindert wird, frei über seinen Grund und Boden zu disponiren, der an ein Zerschlagen des Gutes nicht denkt, wenn jeder Erwerber sein Gut erst 3 Jahre besessen haben soll, ehe er Etwas abtrennen darf. Ueberdies verhindert eine solche Bestimmung die allmälige Verkleinerung der Güter nicht. Ich muß daher im Allgemeinen bemerken, daß ich durch Alles das,

was gegen den Gesetzentwurf bemerkt gemacht worden ist, die Gründe, welche demselben unterliegen, nicht für beseitigt erachten kann.

Abg. v. Thielau: Der königliche Herr Commissar hat die Ansichten, die ich ausgesprochen habe, bekämpft, und ich habe es der Kammer zu überlassen, mit welchem Erfolge; ich muß mir aber gestatten, einige Gegenbemerkungen zu machen, und da Niemand bisher außer mir und dem Abg. Scholze im Allgemeinen gesprochen hat, so glaube ich, daß die Kammer noch nicht zu sehr ermüdet sein wird, um noch einige Worte über diesen Gegenstand zu hören. Der königliche Herr Commissar meinte, vor allen Dingen müsse man wissen, welchen Zweck man erreichen wolle, und dann auch die geeigneten Mittel wählen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß man mir den Vorwurf machen kann, als wäre ich über meinen Zweck nicht im Klaren. Ich bin über meinen Zweck und über die Mittel, denselben zu erreichen, vollkommen im Klaren; ich will die Dispositionsfreiheit dem Eigenthümer bewahren, so viel als irgend möglich, und will Nichts weiter verhindern, als die Zerschlagung auf Speculation, eine Zerschlagung, wobei die Absicht keine andere ist, als einen Gewinn zu machen, der nicht einmal dem Verkäufer, sondern nur den Speculanten zu Gute geht, und wobei auf das Bedürfnis nach Verkleinerung gar nicht Rücksicht genommen wird. Ob dies schwierig sei oder nicht, das will ich zur Zeit dahingestellt sein lassen. Ich halte, meine Herren, selbst eine Beschränkung, wie sie z. B. der königliche Herr Commissar anführt, daß dem Besitzer nur gestattet werde, nach einem Besitze von drei oder mehr Jahren Abtrennungen vornehmen zu dürfen, oder daß Jemand in einem Jahre so und so viel an Land veräußern dürfe, immer noch nicht so nachtheilig, als eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit dem Regierungsvorschlage gemäß. Zwar steht es in der Hand der hohen Staatsregierung und der Kammer, jeden Augenblick eine Aenderung des Gesetzes zu treffen, aber welcher Schwierigkeit eine solche Abänderung unterliegt, brauche ich nicht zu beweisen. Ich bin einmal der Meinung, daß man die Freiheit, über das Eigenthum zu gebahren, unnöthigerweise nicht beschränken soll. Es fragt sich hier nicht allein: was ist der Zweck des Gesetzes? sondern, ist der Nothstand wirklich so groß, daß das Eigenthumsrecht auf solche Weise beschränkt werden müsse? Daß, meine Herren, sich die Parcellirung vermehrt hat, wird von mir in keiner Art abgeleugnet. Aber was geht daraus hervor? wie mir scheint, ein Bedürfnis nach neuen Wohnplätzen; denn Niemand kann Land verkaufen, wenn es Niemand kauft. Finden sich Käufer, meine Herren, so ist das Bedürfnis vorhanden. Ist nun gegen das Gesetz zuvörderst zu erinnern, daß es weiter geht, als es nothwendig ist, so muß man auch nicht unbemerkt lassen, daß es eine Beschränkung einführt, die nur eine einzige Classe von Staatsbürgern trifft, nämlich den ländlichen Grundbesitzer. Der Herr Commissar meint, daß solche Opfer jeder Staatsbürger bringen müsse. Dies zur Zeit zugestanden, so gesteht doch der Herr Commissar dadurch zu, daß es ein Opfer sei. Wenn aber, meine Herren, der Abbau auf dem Lande beschränkt wird, so fragt es sich doch: ist wirklich der Abbau auch